

Aggerverband ▪ Bergisch-Rheinischer Wasserverband ▪ Ertfverband
Emschergenossenschaft ▪ Linksniederrheinische Entwässerungs-
Genossenschaft ▪ Lippeverband ▪ Niersverband ▪ Ruhrverband
Wahnbachtalsperrenverband ▪ Wasserverband Eifel-Rur ▪ Wupperverband



Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf der Landesregierung
NRW „Gesetz zum Schutz der Natur in
Nordrhein-Westfalen und zur Änderung
anderer
Vorschriften“ (Stand 22.06.2015)**

Jennifer Schäfer-Sack
03.09.2015
Am Ertfverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1339
Fax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem-Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 304 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 35 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich. Die Wasserwirtschaftsverbände praktizieren in NRW ganzheitliches Flussgebietsmanagement über kommunale Grenzen hinweg, ganz im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie.

Vorbemerkung:

Die **agw** begrüßt den Entwurf der Landesregierung NRW zum Entwurf eines Gesetzes der Landesregierung NRW zum „Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften“ und möchte aus Sicht der Wasserwirtschaftsverbände zu den insbesondere die Wasserwirtschaft in NRW betreffenden Fragen Stellung nehmen. Wir weisen darauf hin, dass die Verbände bereits seit Jahren mit ihren Aktivitäten im Zuge der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in NRW einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität in und an den Gewässern des Landes leisten, was in Übereinstimmung mit der zentralen Zielsetzung des Naturschutzgesetzes steht. In diesem Zusammenhang vermissen wir jedoch Initiativen zur Problematik des Energiepflanzenanbaus. Insbesondere die Bedrohung der Biodiversität durch die nicht-vorhandenen Vorgaben zum Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden – z.B. Nichtanwendbarkeit der Höchstmengenverordnung – erfordern aus unserer Sicht politisches Handeln.

agw-Vorschläge:

Zu § 30 Abs. 1 Ziffer 5 (Eingriffe in Natur und Landwirtschaft)

Als Eingriffe gelten insbesondere:

agw-Vorschlag: Ziffer 5 ist wie folgt (Änderungen unterstrichen) zu ergänzen:

„5. die Herstellung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder ihrer Ufer, sofern das Vorhaben nicht der Erreichung der Ziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, dient, und Maßnahmen im Bereich der Gewässerpflege, der Gewässerunterhaltung, Maßnahmen im Bereich des Ausgleichs der Wasserführung sowie die Beseitigung von Gewässern,“

Begründung:

Es gibt allgemeine Aufgaben der Gewässerpflege, der Gewässerunterhaltung und des Ausgleichs der Wasserführung, die, unabhängig von den primären Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, nämlich der Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. des guten ökologischen Potenzials, ggf. Eingriffe in die

Natur erforderlich machen, um damit ökologische Fortschritte im Gewässer überhaupt erst möglich zu machen.

Zu § 30 Abs. 1 Ziffer 7 (Eingriffe in Natur und Landschaft)

Als Eingriffe gelten insbesondere:

agw-Vorschlag: Ziffer 7 ist wie folgt (Änderungen unterstrichen) zu ergänzen:

„7. die Beseitigung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, sofern diese nicht im Rahmen der Gewässerpflege, der Gewässerunterhaltung, der Erreichung der Ziele nach § 27 Wasserrahmenrichtlinie sowie Aktivitäten zum Ausgleich der Wasserführung durchgeführt werden, Baumreihen und Baumgruppen, soweit sie prägende Bestandteile der Landschaft sind, des Weiteren die Beseitigung von Kleingewässern mit einer Fläche von mehr als 100 Quadratmetern,“

Begründung:

Es gibt allgemeine Aufgaben der Gewässerpflege, der Gewässerunterhaltung und des Ausgleichs der Wasserführung, die, unabhängig von den primären Zielen der Wasserrahmenrichtlinie, nämlich die Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. des guten ökologischen Potentials, ggf. Eingriffe in die Natur erforderlich machen, um damit ökologische Fortschritte im Gewässer überhaupt erst möglich zu machen. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie sieht als Zielvorgabe die Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. des guten ökologischen Potentials in den Gewässern vor. Aus unserer Sicht ist es sinnvoll, an dieser Stelle des Entwurfs auch auf den § 27 WHG zu rekurrieren, damit alle Aktivitäten zur Erreichung der Umsetzungsziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie erfasst sind.

Zu § 30 Abs. 2 Ziffer 2 (Eingriffe in Natur und Landschaft)

Neben den in § 14 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes geregelten Fällen gelten in der Regel nicht als Eingriffe:

agw-Vorschlag: Ziffer 2 ist wie folgt (durchgestrichen und unterstrichen) zu fassen:

„2. Unterhaltungsmaßnahmen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen; für Maßnahmen bei der Gewässerunterhaltung gilt dies nur zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes der Ziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie für Maßnahmen im Bereich der Gewässerpflege, der Gewässerunterhaltung und Aktivitäten zum Ausgleich der Wasserführung,“

Begründung:

Es gibt allgemeine Aufgaben der Gewässerpflege, der Gewässerunterhaltung und des Ausgleichs der Wasserführung, die, unabhängig von den primären Zielen der Wasserrahmenrichtlinie, nämlich die Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. des guten ökologischen Potentials, ggf. Eingriffe in die Natur erforderlich machen, um damit ökologische Fortschritte im Gewässer überhaupt erst möglich zu machen. Auch sieht die EU-Wasserrahmenrichtlinie als Zielvorgabe neben der Erreichung des guten ökologischen Zustands auch die Erreichung des guten ökologischen Potentials vor. Wir schlagen deshalb vor, auf den § 27 WHG zu rekurrieren, in dem die Umsetzungsziele der Wasserrahmenrichtlinie umfassend dargelegt sind.

Zu § 31 Abs. 1: (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld)

agw-Vorschlag: Abs. 1 ist wie folgt (Änderung unterstrichen) zu ergänzen:

„(1) Bei der Auswahl der funktional geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auch Belange des Biotopverbundes, des Klimaschutzes, der Ziele nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz und des Bodenschutzes zu berücksichtigen.“

Begründung:

Der Vollständigkeit halber sollten neben der Biosphäre und ergänzend zu Boden und Luft auch das Umweltkompartiment Wasser aufgeführt werden.

Zu § 66 Abs. 1 Ziffern 6-8: (Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen)

agw-Vorschlag: Streichung der Ziffern 6, 7 sowie 8:

~~6. vor der Erteilung von Genehmigungen von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, Anlagen in und an Gewässern nach § 99 Absatz 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) geändert worden ist, sowie Zulassungen und Genehmigungen für Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten nach § 78 Absatz 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, sofern das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist,~~

~~7. vor der Erteilung von Plangenehmigungen nach § 68 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,~~

~~8. vor der Erteilung von Erlaubnissen, Bewilligungen und gehobenen Erlaubnissen nach §§ 11 und 15 des Wasserhaushaltsgesetzes,~~

~~a) für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern eine Menge von 100 000 Kubikmetern pro Jahr überschritten wird oder wenn das Vorhaben zu einem Eingriff in Natur und Landschaft führt; wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche Nachteile auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, gilt ein Schwellenwert von 5000 Kubikmetern,~~

~~b) für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern nachteilige Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potential, insbesondere auf grundwasserabhängige Ökosysteme, nicht auszuschließen sind,~~

~~c) für das Einleiten und Einbringen von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in ein oberirdisches Gewässer,~~

Begründung:

Mit diesem Vorschlag geht das Land weit über die Bundesvorgaben hinaus. Dies ist fachlich und rechtlich unverständlich, da Mitwirkungsmöglichkeiten für Naturschutzvereinigungen bereits im Rahmen der nach § 60, Abs. 3 WHG erforderlichen UVP sowie beim Maßnahmenprogramm zur Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung nach § 14 UVPG ge-

währleistet ist. Zu beachten ist, dass Genehmigungen von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Erlaubnisse für eine Wasserentnahme aus Grund- und Oberflächengewässern gegenwärtig nicht willkürlich, sondern nach intensiver rechtlicher und fachlicher Prüfung durch die zuständigen Behörden erteilt werden. Auch ist zu berücksichtigen, dass laut § 3, Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes von „anerkannten Naturschutzvereinigungen“ weder hinreichende Sach- noch Fachkunde gefordert wird, um z.B. den Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen bewerten zu können. Die **agw** befürchtet eine wesentliche Verlängerung von Genehmigungsverfahren ohne neuen Erkenntnisgewinn, verbunden mit einer Zunahme des bürokratischen Aufwands und zudem eine Verzögerung von Gewässerreinhaltungsmaßnahmen.

Zu § 68 (Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen)

agw-Vorschlag: § 68 ist wie folgt (kursiv und unterstrichen) zu formulieren:

Eine anerkannte Naturschutzvereinigung kann unter den in § 64 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen Rechtsbehelfe einlegen gegen Entscheidungen nach § 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 sowie 9 und 12, soweit Verfahren zur Ausführung von landesrechtlichen Vorschriften betroffen sind.

Begründung:

Auch hier geht das Land über die Vorgaben des WHG hinaus. Des Weiteren siehe Begründung zu § 66.

Zu § 74 (Vorkaufsrecht)

agw-Vorschlag: § 74, Abs. 3: Ergänzung

§74 ist durch Vorgaben für privatrechtliche Institutionen zur Nutzung der erworbenen Grundstücke sowie zu einem etwaigen Rückkauf durch das Land zu ergänzen.

Begründung:

Das Land NRW möchte im Unterschied zum Bundesnaturschutzgesetz das Vorkaufsrecht des potenziellen Käuferkreises auch auf privatrechtliche Institutionen (Stiftungen) erweitern. Dies macht aus unserer Sicht Vorgaben für diesen Käuferkreis zum Verbleib (z.B. Weiterveräußerungsverbot), zur Nutzung (z.B. Nutzungsbeschränkungen) sowie zum Rückkauf der betroffenen Grundstücke durch das Land erforderlich, da dieser Käuferkreis keiner direkten Rechtsaufsicht durch Behörden unterliegt.